

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

nur per E-Mail

Ballonsportclub Thüringen e.V.  
Herr Swen Gaudlitz  
Rössewiese 31  
985533 Schleusingen

**Ihr Ansprechpartner:**  
André Büschel

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 573321419  
Telefax 0361 573321462

andre.bueschel@  
tlvwa.thueringen.de

**Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

Luftfahrtveranstaltung „25. Thüringer Montgolfiade mit offener Deutscher Meisterschaft 2022“ in Heldburg.

**Ihre Nachricht vom:**  
24.04.2022

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
520.3.50-3742-HELD-1/22

Sehr geehrter Herr Gaudlitz,

Weimar  
26.07.2022

auf Grund Ihres Antrages vom 24.04.2022 erteilen wir dem Ballonsportclub Thüringen e.V. gemäß § 24 LuftVG und der §§ 73 und 75 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die

**G e n e h m i g u n g**

zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung „25. Thüringer Montgolfiade mit offener Deutscher Meisterschaft 2022“

vom **10.08.2022**

bis **14.08.2022**

in der Zeit von **06:00 Uhr bis 21:00 Uhr (loc)**

auf dem **Sportplatz-Wiesengelände Heldburg.**

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprün-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Paperfassung.

Wettbewerbsfahrten: 

- Ranglistenwettbewerb
- offene Deutsche Meisterschaft

Rahmenveranstaltung: 

- Passagierfahrten
- Modellballon- und Modellflug

Teilnehmer: 

- Ballonpiloten gemäß Anlage 1
- vom Veranstaltungsleiter zugelassene Fernpiloten

## **Folgende Nebenbestimmungen sind verbindlich:**

### **I. Bedingungen**

Für die Veranstaltung ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Wird diese Versicherung nicht abgeschlossen, wird diese Genehmigung nicht wirksam.

Die Haftpflichtdeckungssumme für das einzelne an der Flugvorführung beteiligte Luftfahrzeug richtet sich nach den gesetzlichen Haftungsvorschriften. Die Versicherungen sind durch Vorlage einer Ausfertigung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

### **II. Widerufs- und Auflagenvorbehalte**

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstößen wird.

2. Die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

### **III. Allgemeine Auflagen**

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung trägt der Veranstalter.
2. Dieser hat als Veranstaltungsleiter **Herrn Sven Gaudlitz** benannt. Der Veranstaltungsleiter ist für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er darf während der Veranstaltung keine anderen Aufgaben/ Funktionen ausüben.
3. Der Veranstaltungsleiter hat Flüge zu untersagen oder abzubrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Auflagen dieser Genehmigung nicht eingehalten werden.
4. Durch den Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte sachkundige Person hat die Überprüfung der Gültigkeit der Luftfahrerscheine und Berechtigungen der beteiligten Luftfahrzeugführer, der Zulassungsdokumente der beteiligten Luftfahrzeuge, der Versicherungsnachweise und sonstigen erforderlichen Dokumente (z. B. Klarlisten nach NCO.SPEC.105) vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Bei nicht zu behebenden Mängeln muss der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.
5. Der Veranstaltungsleiter hat Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen und/ oder Auflagen verstößen oder deren Verhalten oder fliegerischen Leistungen

Anlass zu Besorgnis geben, unverzüglich von der Teilnahme auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist über einen solchen Vorfall zu unterrichten.

6. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Absperr- und Ordnungsdienst zu sorgen (namentliche Aufstellung bzw. Organisation). Zwischen dem Veranstaltungsleiter und dem Bodenpersonal muss eine ausreichende Sprechverbindung am Boden bestehen, die eine jederzeitige Verbindung ermöglicht.
7. Die Zufahrtswege zum Veranstaltungsgelände sind freizuhalten, um die ungehinderte Durchfahrt der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Der Veranstalter hat außerdem, abhängig von der Art und Größe der teilnehmenden Luftfahrzeuge, dafür zu sorgen, dass ein angemessener ausgerüsteter Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst am Ort der Luftfahrtveranstaltung an geeigneter Stelle bereitsteht. Der Vertreter der Genehmigungsbehörde ist berechtigt, die Veranstaltung bei fehlenden Löschmitteln oder fehlendem Personal abzubrechen oder zu unterbrechen, bis etwaige Mängel beseitigt sind.
8. Vor dem Wettbewerb ist entsprechend den Windverhältnissen die Startrichtung festzulegen. Bei der Einrichtung der Startplätze sind eventuelle Hindernisse in Startrichtung zu berücksichtigen. Der Veranstaltungsleiter kann sensible Gebiete für den Start ausschließen.
9. Die Ballonfahrten sind nach Sichtflugregeln so durchzuführen, dass die im Abschnitt 5 der DVO 923/2012 (SERA) enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand zu Wolken nicht unterschritten werden.
10. Der Wettbewerb ist innerhalb eines Radius von 20 NM um Heldburg ( $50^{\circ} 16' 50''$  N  $10^{\circ} 43' 46''$  E) durchzuführen.
11. Vom Beginn der Startvorbereitungen bis zum Ende des Ballonaufstieges muss auf dem Veranstaltungsgelände der gesamte Modellflugbetrieb eingestellt werden.
12. Der Startleiter bestimmt in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter bei Bedarf weitere sachkundige Personen als Startleiter. Diese sind ebenfalls für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Startvorbereitung verantwortlich und haben für Ordnung und Sicherheit am Füllplatz und am Startgelände zu sorgen.
13. Der Startplatz ist während des Füll- und Startvorganges ausreichend gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
14. Vor dem Start ist unter Berücksichtigung der herrschenden Umweltbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur) und der vorhandenen Hindernissituation festzustellen, dass ein gefahrloses Überfahren von Hindernissen in jedem Fall gewährleistet ist.
15. In einer Besprechung (Briefing) hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an jedem Veranstaltungstag die beteiligten Luftfahrzeugführer über:
  - a) den Ablauf der Veranstaltung
  - b) Auflagen, Hinweise und Bedingungen dieser Genehmigung sowie besondere Bedingungen des Flugplatzes zu unterrichten.
  - c) Außerdem hat er die teilnehmenden Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass während der Flüge auf der vereinbarten Frequenz ständige Hörbereitschaft gewährleitet sein muss.

- d) Teilnehmer, die nicht beim Briefing anwesend sein können, müssen in geeigneter Weise durch den Veranstaltungsleiter über die sie betreffenden Punkte a, b und c unterrichtet werden.

Die Teilnahme an der Unterrichtung **muss** von allen Teilnehmern gegen Unterschriftenleistung quittiert werden; der Nachweis ist durch den Veranstaltungsleiter nach Ende der Veranstaltung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Alle teilnehmenden Piloten müssen eine Selbsterklärung gemäß Anlage 4 der NfL 1-1533-19 vom 15.01.2019 abgeben. Die Selbsterklärungen sind durch den Veranstaltungsleiter unverzüglich nach Ende der Veranstaltung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

16. Zuschauer dürfen sich nicht in der unmittelbaren Verlängerung der Abfluglinien befinden. Das unmittelbare „Überfahren“ von Zuschauern ist untersagt.
17. Es dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Luftfahrzeuge für die Luftfahrtveranstaltung eingesetzt werden.
18. Besondere Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind der Erlaubnisbehörde (Tel.: 0361/ 57 332 1461 oder 0175/ 2271340) unabhängig von dem im § 7 LuftVO und VO (EU) Nr. 376/ 2014 vorgeschriebenen Meldeverfahren unverzüglich anzuzeigen.
19. Diese Genehmigung ist während der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter verfügbar zu halten und auf Verlangen der Ordnungs-, Polizei- oder Luftfahrtbehörde vorzuzeigen
- 20. Der Veranstalter hat die angrenzenden Gemeinden über die Durchführung der Luftfahrtveranstaltung und damit erhöhte Lärmbelästigung sowie über die Einrichtung einer Beschwerdehotline zu informieren.**
- 21. Während der gesamten Veranstaltung ist für die Entgegennahme von Lärmbeschwerden eine Hotline zu besetzen und der Genehmigungsbehörde eine Person namentlich zu benennen, die für diese verantwortlich ist.**

#### **IV. Allgemeine Auflagen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)**

Die als Anlage beigefügten Flugsicherungsauflagen vom 22.07.2022, die von der DFS erteilt wurden, sind Bestandteil dieses Bescheides und müssen eingehalten werden.

#### **V. Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe**

1. Den Teilnehmern am Ranglistenwettbewerb und der offenen Deutschen Meisterschaft wird die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung als verantwortlicher Luftfahrzeugführer die Sicherheitsmindesthöhe nach SERA.5005 (f) im Freistaat Thüringen zu unterschreiten.
2. Die Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe gilt nur für Wettbewerbsfahrten und auch nur dann wenn es zur Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe notwendig ist.
3. Vor Beginn des Wettbewerbs hat sich der Veranstaltungsleiter in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorge-

sehenen Zweck geeignet ist, das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ohne Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen Dritter durchgeführt werden kann, ein gefahrloses Durchstarten unter Berücksichtigung der Hindernissituation und der Erfahrung der Teilnehmer sicher möglich ist sowie im Falle einer Störung eine Notlandung durchgeführt werden kann.

4. Das Aufsetzen mit Luftfahrzeugen auf dem Boden ist nicht gestattet.
5. Der Pilot entscheidet in eigener Verantwortung, ob gemäß dem Zustand der Übungsfläche das Wettbewerbsereignis gefahrlos durchgeführt werden kann und das Vorhaben fliegerisch durchführbar ist.
6. Über Ortschaften, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden.
7. Nach einem Wettbewerbsereignis, bei dem ein Schaden entstanden ist, ist der Veranstalter verpflichtet, dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten des von der Außenlandung betroffenen Grundstückes jeweils über den Namen und Wohnsitz des Halters, des Erlaubnisinhabers sowie des Versicherers Auskunft zu geben. Dies kann auch nachträglich (nach Beendigung des Prüfungsfluges) telefonisch oder in Textform erfolgen. Kann der Grundstückseigentümer nicht benachrichtigt werden, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich entsprechend zu unterrichten.

## **VI. Außenstarterlaubnis**

1. Den Teilnehmern an der Luftfahrtveranstaltung wird die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf dem Veranstaltungsgelände zu starten.
2. Die Erlaubnis gilt nur zum Führen von Heißluftballonen nach Sichtflugregeln am Tage und für Fahrten im Rahmen der Veranstaltung.
3. Durch den Veranstaltungsleiter ist ein Nachweis über alle durchgeführten Starts zu führen und am Ende der Veranstaltung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
4. Die Freiballonführer haben die Außenstarts im Fahrtenbuch und im Bordbuch des Balloons aufzuzeichnen.

## **VII. Betrieb von Flugmodellen**

1. Den zur Luftfahrtveranstaltung zugelassenen Fernpiloten wird die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen der Luftfahrtveranstaltung Flugmodelle zu betreiben.
2. Umfang der Erlaubnis:
  - Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren und Heißluftmodellballone bis maximal 25 kg Gesamtmasse.
  - Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren oder Turbinentreibwerken bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die
    - einen Schallpegel von 73 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Verbrennungsmotor angetrieben werden und
    - die einen Schallpegel von 94 dB(A)/25 m nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinentreibwerk angetrieben werden.

3. Flugmodelle dürfen täglich innerhalb der genehmigten Veranstaltungszeiten betrieben werden, jedoch bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinentreibwerk nicht vor 08:00 Uhr; am Sonntag nicht vor 10:00 Uhr und nicht innerhalb des Zeitraums zwischen 13:00 und 15:00 Uhr.
  4. Die Aufstiegshöhe für Flugmodelle wird auf 300 m über Grund (AGL) begrenzt.
  5. Zuschauer dürfen sich nicht in der unmittelbaren Verlängerung der An- und Abfluglinien befinden. Das Überfliegen von Zuschauern ist untersagt.
  6. Der Veranstaltungsleiter hat einen verantwortlichen Flugleiter Modellflug zu benennen. Der verantwortliche Flugleiter Modellflug ist dem Veranstaltungsleiter gegenüber für die sichere Durchführung des Modellflugs verantwortlich. Er darf während des Modellflugbetriebs keine anderen Aufgaben/ Funktionen ausüben.
  7. Der verantwortliche Flugleiter Modellflug ist den Fernpiloten gegenüber weisungsbe rechtigt. Der Modellflugbetrieb erfolgt in Absprache mit dem Flugleiter Ballone und muss bei Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren Ballonflugbetriebs unterbrochen werden. Der Veranstaltungsraum einschließlich der Start- und Landebahn für den Modellflug ergibt sich aus dem vom Veranstalter vorgelegten Lageplan.
  8. Der Parallelbetrieb zwischen Modellflug und dem Betrieb mit bemannten Luftfahrzeugen ist untersagt.
  9. Eine Gefährdung anderer Luftfahrzeuge, anderer Teilnehmer und Zuschauer ist durch einen ausreichenden Abstand auszuschließen. Der Mindestabstand zwischen Flugsektor und Zuschauerraum muss 50 m betragen, bei Flugmodellen bis 5 kg MTOM 30 m und bei gefesselten Flugmodellen bis 15 m. Kann dieser nicht eingehalten werden, so ist zwecks Verhütung von Flugunfällen während der Modellflugvorführungen der Flugsektor durch einen Sicherheitszaun bzw. -netz in Höhe von 2,50 m (Maschendraht oder vergleichbares Material) von den Zuschauern zu trennen. Der verantwortliche Flugleiter Modellflug hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Modellflugbetrieb beteiligten Personen hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.
  10. Zwischen dem verantwortlichen Flugleiter Modellflug und dem Veranstaltungsleiter ist eine beidseitige Sprechverbindung einzurichten und für die Dauer der Modellflugvorführungen aufrecht zu erhalten.
  11. Der Betreiber der Funksteueranlage des Flugmodells muss im Besitz der notwendigen Genehmigungsurkunde der Deutschen Telekom sein und diese beim Flugbetrieb mitführen.
  12. Während des Start- und Landevorganges muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
  13. Es ist abzusichern, dass während des Modellflugbetriebs der Flugsektor und die Modellflugbetriebsflächen für unberechtigte Personen nicht zugänglich ist.
- zusätzliche Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinen- Triebwerken.
14. Der Start und die Landung dürfen nur parallel der Start- und Landebahn erfolgen.
  15. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

16. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
17. Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
18. Die Einspritzanlage (mit Tank) ist auf Dichtheit zu überprüfen. Sie muss sicher abgeschaltet werden können. Alle Teile müssen dem jeweiligen Druck und der Temperaturbelastung standhalten können.

## **VII. Betrieb von UAS**

Für den Betrieb von UAS gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EU) 2019/ 947 und des Abschnittes 5a LuftVO, in den jeweils aktuellsten Fassungen.

## **IX. Sonstiges**

### **1. Beachtung NfL I – 1533-19 vom 15.01.2019:**

**Die übrigen Auflagen und Bedingungen ergeben sich aus den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen) vom 15.01.2019 (NfL I-1533-19), welche Bestandteil dieses Bescheids sind. Hierbei wird insbesondere auf die Mindestkriterien für Vorführpiloten verwiesen. Die dabei vorgegebenen Werte sind in jedem Fall einzuhalten.**

### **2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist war im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Belange der Flugsicherheit, mithin die Verringerung des Risikos von Flugunfällen auf der Luftfahrtveranstaltung durch Auferlegung der vorstehenden Auflagen und somit der Schutz von Leib und Leben der Luftfahrer und Besucher, ist hier höher zu bewerten als der Schutz der wirtschaftlichen Interessen an der Nichtbefolgung der Auflagen. Insofern kann es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels diese Gefährdung durch Nichtbefolgung der Auflagen eintritt.

## **X. Hinweise**

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstaltungsleiter verpflichtet ist, Flüge in der Art ihrer Ausführung bzw. ihres Umfangs einzuschränken oder aber ganz zu unterbinden, wenn von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus gegangen werden muss.
2. Weitere Programmmpunkte, die nicht in dieser Genehmigung enthalten sind, dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

4. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff des Luftverkehrsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Nach § 58 Abs.1 Nr. 11 LuftVG handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auflagen dieser Genehmigung zuwiderhandelt.
5. Die Vertreter der Genehmigungsbehörde können während der Veranstaltung ggf. Änderungen einzelner Bestimmungen und Auflagen dieser Genehmigung anordnen, wenn dies aus Gründen der sicheren Durchführung der Veranstaltung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Hierdurch ist der Veranstaltungsleiter nicht von der Verpflichtung entbunden, die Vorgaben und Auflagen der Genehmigung im Übrigen lückenlos durchzusetzen. Der Vertreter der Genehmigungsbehörde übernimmt lediglich die Verantwortung für von ihm im Einzelfall getroffene Anordnungen, jedoch nicht für die Ausführung dieser Genehmigung und der gemachten Auflagen insgesamt.

## **XI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

***Im Original gezeichnet***

André Büschel

### **Anlagen**

1. Zugelassene Teilnehmer und Luftfahrzeuge
2. Flugsicherungsauflagen der DFS vom 22.07.2022